

Rezensionen

Beutekunst und Völkerrecht

Jenschke, Christoff: Der völkerrechtliche Rückgabeanspruch auf in Kriegszeiten widerrechtlich verbrachte Kulturgüter. – 1. Aufl. – Berlin : Duncker & Humblot, 2005. – 374 S. – (Schriften zum Völkerrecht ; Bd. 153). – Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2002–2003. – ISBN 3-428-11214-8 – 88,00 EURO

Die Arbeit von Christoff Jenschke ist ein wesentlicher Beitrag zur Klarstellung der völkerrechtlichen Probleme der Rückführung von kriegsbedingt verbrachten Kulturgütern. Besonders hervorzuheben ist der länder- und epochenübergreifende Charakter der Darstellung. So wird beispielsweise im zweiten Kapitel auf die Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts von der Antike bis zum jüngsten Konflikt im ehemaligen Jugoslawien und im Krieg gegen den Irak im Jahre 2003 eingegangen. Damit werden die wesentlichen Rechtsgrundlagen für einen Rückführungsanspruch analysiert. Bei der Erläuterung bilateraler Verträge geht der Autor nicht nur auf bereits viel diskutierte Verträge wie den deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrag von 1990 und das deutsch-russische Kulturabkommen von 1992 ein, sondern beschäftigt sich auch mit in Forschung und Presse weniger beachteten Verträgen wie denen zwischen Deutschland und den Nachfolgestaaten der Sowjetunion sowie Deutschland und Polen, Rumänien, den USA, aber auch mit bilateralen Verträgen dritter Staaten wie der Republik Korea und Japan, Belgien und der Russischen Föderation. Auch die Analyse des sog. *Zurückbehaltungsrechts* im vierten Kapitel ist länderübergreifend. Ein *Zurückbehaltungsrecht* auf rückgabepflichtige Kulturgüter kann entstehen aufgrund von „vertraglichen oder gewohnheitsrechtlichen Leistungsstörungen“ oder „wegen einer ungeklärten Rechtslage“. Der Rechtsanspruch der Staaten auf Nichttherausgabe von verbrachten Kulturgütern wird anhand geltender Rechtsnormen mehrerer Staaten, darunter Deutschland, die Niederlande, Skandinavien, Italien, Osteuropa, Südamerika, China, die islamischen Länder sowie dem alliierten Besatzungsrecht dargestellt.

Das Buch von Christoff Jenschke besteht aus fünf Kapiteln. Im ersten erfolgt eine kurze Einleitung mit Eingrenzung der Problemstellung, Definition der Kulturgüter und Psychologie des Kunstraubes, wobei der Autor die Kränkung einer Nation durch die Beraubung ihrer Kulturgüter

betont. Das zweite Kapitel beschäftigt sich mit den Rechtsgrundlagen für einen Rückführungsanspruch. Wesentliche Grundlagen sind die multilateralen Verträge, darunter die bis heute gültige *Haager Landkriegsordnung (HLKO)* von 1899 und 1907, die *Haager Konvention zum Schutze der Kulturgüter im Falle eines bewaffneten Konfliktes (HKSK)* von 1954 samt Protokollen, die *UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhinderung der unrechtmäßigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut* von 1970, die Friedensverträge von 1947 und mehr. Des Weiteren werden die oben erwähnten bilateralen Verträge sowie das Völkergewohnheitsrecht im Sinne des Rückgabeanspruchs analysiert. In der Antike und im Mittelalter genossen die Kulturgüter noch keinerlei Rechtsschutz. Ein langsames Erwachen eines Rechtsbewusstseins in Bezug auf Kulturgüter sieht der Autor in den Beschlüssen des Wiener Kongresses von 1815, die Frankreich verpflichteten, die zuvor von Napoleon geraubten Kulturgüter an die geschädigten Nationen zurückzugeben. Weitere Etappen der Entwicklung des Völkergewohnheitsrechts sieht Jenschke im sog. *Lieber Code* von 1863, ein amerikanisches Dekret zur Kriegsführung, verkündet von Präsident Lincoln während des Sezessionskrieges. Obwohl es nur ein nationales Dekret war, das die Zulässigkeit der Kriegsmittel einschränkte und Privateigentum, worunter auch Kulturanstalten und Kulturgüter fielen, vor Zerstörung und Wegnahme rechtlich schützte, hatte es die Weiterentwicklung des Kriegsrechts und des Kulturgüterschutzes im Krieg stark beeinflusst.

Im dritten Kapitel geht der Autor auf den Umfang des Rückgabeanspruchs ein. Das Ziel des Wiedergutmachungsanspruchs soll in erster Linie „*restitutio in integrum*“ sein, die Naturalrestitution zur Wiederherstellung des Zustandes vor der Rechtsverletzung. Erst wenn die Naturalrestitution nicht möglich sei, soll Schadenersatz in Geldform geleistet werden. Der verletzende Staat hat auch die Kosten der Rückführung zu tragen. Nach dem Zweiten Weltkrieg war Deutschland allerdings verpflichtet, nur die Kosten der Restitution innerhalb der 1946 geltenden deutschen Grenzen zu übernehmen. Außerhalb dieser Grenzen sollten die Empfängerstaaten die Kosten selbst tragen. Der geschädigte Staat hat auch Ansprüche aus *ungerechtfertigter Bereicherung*, beispielsweise aus entgangenem Gewinn für mögliche Ausstellungen der

Kunstwerke und aus der gezogenen Nutzung durch einen anderen Staat, beispielsweise durch Eintrittsgelder für Museen.

Das vierte Kapitel beschäftigt sich mit Einwänden gegen einen Rückgabeanspruch. Bei der sog. *Wegnahme zur Heilung der Rechtslage* ist das Zurückverbringen der im gleichen Krieg zuvor geraubten Kulturgüter völkerrechtlich zulässig. Anders ist es dagegen mit der Wegnahme der eigenen verbrachten Kulturgüter aus früheren Kriegen. Dabei sollen die völkerrechtlichen Grundsätze der damaligen Zeit in den Blick genommen werden. Ferner analysiert der Autor die Einwände der Unmöglichkeit der Restitution. Dazu gehört die *rechtliche Unmöglichkeit*, wenn beispielsweise eine gerichtliche Entscheidung eines Staates dem internationalen Recht widerspricht. Im Falle der Unmöglichkeit der Restitution kann die sog. *Restitution in kind* herangezogen werden. Hier geht es um einen Ersatz für einzigartige verloren gegangene Kunstwerke. Jenschke gibt hierzu eine wichtige Erläuterung: *Restitution in kind* darf nur dann zur Anwendung kommen, wenn sie sich auf verbrachte und erst dann verschollene oder zerstörte Kulturgüter bezieht und nicht auf die Kulturgüter, die im Krieg zerstört wurden, aber ihren Aufenthaltsort nie gewechselt haben. Die Entscheidung für *Restitution in kind* bedarf einer multi- oder bilateralen Entscheidung und darf sich nur auf gleichartige Kulturgüter beziehen. Nach dem Ersten Weltkrieg kam dieses Prinzip stärker zur Geltung. Wegen der Uneinigkeit der Alliierten kam es nach dem Zweiten Weltkrieg in der Praxis nicht zur Anwendung von *Restitution in kind*. Dies wurde aber auf mehreren Sitzungen des Alliierten Kontrollrates diskutiert.

Zu den nächstwichtigen Einwänden gegen einen Rückgabeanspruch zählt Jenschke die *Verjährungsfristen*. Dabei geht er auf die besondere Problematik ein, dass es keine einheitlichen Regeln der Verjährung in der Staatenpraxis gibt. In einigen Rechtsakten wird sie aber mit 30 oder 50 Jahren bezeichnet. Jenschke fordert deshalb die internationalen Gerichte auf, „das Prinzip der Unverjährbarkeit bestimmter Delikte ausdrücklich auch auf Rückgabeansprüche von in Kriegszeiten geraubten Kulturgütern auszudehnen“.¹ In jetziger Rechtspraxis ist die *Verjährungsfrist* jedoch nicht ausgeschlossen. Jenschke weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die *Verjährungsfrist* erst mit der Kenntnisnahme über den Verbleib des gesuchten Kulturgutes anfangen kann und nicht mit der Wegnahme des Kulturgutes. Im deutsch-russischen Beute-

kunststreit wäre das der Beginn der 1990er Jahre, als die ersten Hinweise auf die russischen Geheimdepots aufkamen. Jenschke widerlegt auch das oft benutzte Argument der Wegnahme von Kulturgütern zu *Reparationszwecken*. Dies widerspräche dem geltenden Völkerrecht. Das jahrelange Schweigen der Sowjetunion zum Thema Beutekunst und die Nichteingliederung, von kleinen Ausnahmefällen vor allem bei den Büchern abgesehen, von geraubtem Kulturgut in die Expositionen der Museen spricht für ihr Unrechtsbewusstsein. Das geltende Völkerrecht verbietet ebenso *Repressalien* gegen Kulturgüter, d. h. die Beantwortung eines vorausgegangenen völkerrechtswidrigen Aktes eines anderen Staates durch ähnliche Handlung. Weitere Einwände gegen eine Rückführung von Kulturgütern wie das Prinzip des *cultural heritage of mankind* oder, dass geraubte Kulturgüter integraler Bestandteil von Sammlungen geworden sind, bezeichnet der Autor als „rechtlich leeres Argument“.²

Im letzten Kapitel folgen eine Zusammenfassung und Lösungsvorschläge für die noch unge löste Beutekunstproblematik. Jenschke empfiehlt, stärker auf Vermittlungen durch die UNESCO zurückzugreifen. Auch ein internationales Gericht für Kulturgüterrückgabefragen käme in Betracht. Der Autor betont mehrfach, dass das jetzige sog. *Beutekunstgesetz* der Russischen Föderation dem geltenden Völkerrecht widerspricht, bleibt jedoch bei Lösungsvorschlägen zum festgefahrenen deutsch-russischen Beutekunststreit ziemlich sprachlos. Er gibt lediglich die bereits von anderen Autoren gemachten, aber eher unrealistischen Lösungsvorschläge wieder, wie dauerhafte Leihgaben an Beutekunst sowie die Schaffung eines riesigen Beutekunstmuseums, wo die gesamte verlagerte Kunst ihren Platz finden solle. Letztlich sieht er eine mögliche Lösung des Streits in der „Kompensation“.

Trotzdem liefert die Arbeit von Jenschke eine überzeugende Darstellung der Problematik und wird sicherlich durch ihren klaren Aufbau und gute Strukturierung zu einem kleinen Nachschlagewerk zur völkerrechtlichen Problematik der Rückgabe von Kulturgütern.

1. Jenschke, S. 247.

2. Jenschke, S. 307.

Natalia Volkert – (Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Abteilung für Osteuropäische Geschichte, Historisches Seminar)